

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Jahresbericht 2002

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	ZUSAMMENSETZUNG DER UBI	3
3	GESCHÄFTSFÜHRUNG	3
4	GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG	4
4.1	GESCHÄFTSGANG	4
4.2	BEANSTANDETE SENDUNGEN	5
4.3	RECHTSPRECHUNG IM ALLGEMEINEN	6
4.4	VERFAHREN NACH FESTGESTELLTEN RECHTSVERLETZUNGEN	7
5	AUS DER PRAXIS DER UBI	9
5.1	ENTSCHEID VOM 15. MÄRZ I.S. TELE BASEL, SENDUNG "7 VOR 7", BEITRAG "STREIT IM ROTLICHTMILIEU"	9
5.2	ENTSCHEID VOM 21. JUNI I.S. TÉLÉVISION SUISSE ROMANDE, SENDUNG "TÉLÉJOURNAL", BEITRAG ÜBER EINEN ARTIKEL DER ZEITSCHRIFT "ACUSA"	10
5.3	ENTSCHEID VOM 23. AUGUST I.S. SCHWEIZER FERNSEHEN DRS, "SENDUNG KASSENSTURZ", SATIREBEITRAG ÜBER SWISSAIR.....	11
6	REVISION DES RADIO- UND FERNSEHGESETZES	12
7	INTERNATIONALES	13
7.1	EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS GRENZÜBERSCHREITENDE FERNSEHEN.....	13
7.2	EUROPEAN PLATFORM OF REGULATORY AUTHORITIES	14
8	HTTP://WWW.UBI.ADMIN.CH	14
ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG VON BESCHWERDEINSTANZ UND SEKRETARIAT		16
ANHANG II: VERGLEICHSTATISTIK FÜR DEN ZEITRAUM VON 1984-2002		18

1 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Das Radio- und Fernsehgesetz (im Folgenden: RTVG, SR 784.40) konkretisiert die Organisation sowie die Aufgaben der UBI (Art. 58f. RTVG) und regelt das Verfahren bei Programmrechtsbeschwerden (Art. 62ff. RTVG).

Das RTVG wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. Der Bundesrat hat am 18. Dezember die betreffende Botschaft zu Handen der Eidgenössischen Räte verabschiedet (vgl. auch hinten Ziff. 6).

2 Zusammensetzung der UBI

Der Bundesrat hat neu Herrn Heiner Käppeli, lic. iur. und lic. phil., Studienleiter am Medienausbildungszentrum MAZ, auf den 1. Mai in die UBI gewählt. Er ersetzt Frau Christine Baltzer-Bader. Die Amtsdauer der nebenamtlich für die UBI tätigen Mitglieder dauert bis Ende 2003 (vgl. zur Zusammensetzung der UBI Anhang I). Auch die Amtszeit von Herrn Sergio Caratti wurde trotz Erreichen der Altersgrenze vom Bundesrat in Anwendung einer Ausnahmeregelung (Art. 16 Abs. 2 Kommissionenverordnung; SR 172.31) entsprechend verlängert.

3 Geschäftsführung

Die finanziellen und personellen Ressourcen für die UBI haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Administrativ ist sie an das Generalsekretariat des UVEK gebunden, das den für die UBI vorgegebenen finanziellen Rahmen (Finanzierungskredit) verwaltet.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, bestehend aus drei Personen mit insgesamt 1.7 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen Anhang I). Aufgrund erhöhter Asbestwerte musste dieses im August kurzfristig seine Räumlichkeiten an der Schwarztorstrasse 59 in Bern räumen. Nachdem das UBI-Sekretariat für einige Wochen über keine fes-

ten Büros und nicht über ihre Akten verfügen konnte, ist es nun für einige Monate in einem Provisorium (Effingerstrasse 77, Bern) untergebracht. Die diversen Umzüge verursachten Verzögerungen in einigen Beschwerdeverfahren. Wie jedes Jahr hatte das Sekretariat der UBI eine Vielzahl von Anfragen programmrechtlicher Natur zu beantworten. Ein Schwergewicht bildeten die Programmänderungen auf DRS 3.

Mitglieder vertraten die UBI an diversen Veranstaltungen, u.a. auch an einem Jugendprojekt im Rahmen der Expo.02, welches Unwahrheiten in den Medien thematisierte. An ihre zweitägige Sitzung in Lugano hat die UBI Herrn Prof. Bertil Cottier eingeladen. Dieser nahm in umfassender und unabhängiger Weise eine kritische Würdigung der Arbeit der UBI vor.

4 Gesamtüberblick über die Rechtsprechung

4.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind 18 neue Beschwerden eingegangen (Vorjahr: 22). Bei 15 davon handelte es sich um Popularbeschwerden im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Buchst. a RTVG, bei der die Eingabe der beschwerdeführenden Person noch von mindestens 20 anderen Personen unterstützt werden muss. Die restlichen 3 Beschwerden betrafen Individual- oder Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Buchst. b RTVG, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehreren Sendungen nachzuweisen hat.

Im Zusammenhang mit der Zahl der eingegangenen Beschwerden gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der gesetzlichen vorgesehenen Programmaufsicht dem Beschwerdeverfahren das Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle vorangestellt ist. Die Ombudsstellen der Veranstalter, welchen eine Schlichtungs- und Vermittlungsfunktion zukommt, nehmen seit Inkrafttreten des RTVG die wichtige Rolle eines Filters ein. Ein Grossteil der Beanstandungen gegen Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter kann auf diesem Weg erledigt werden. So gingen 2002 bei der Ombudsstelle DRS 162 Beanstandungen ein. Lediglich 9 davon (6 %) mündeten in ein Beschwerdeverfahren vor der UBI.

Die UBI hat 2002 18 Entscheide eröffnet (Vorjahr: 20), wovon 17 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr 15). Auf 1 Beschwerde konnte aus formellen Gründen nicht eingetreten werden (Vorjahr 5). Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen 1 Monat und 8 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren gut 5 1/2 Monate. Im Berichtsjahr hat die UBI wie im Vorjahr 6 Sitzungen, wovon eine zweitägige, durchgeführt. Am Ende des Jahres waren noch 6 Verfahren hängig.

Kein einziger der im Berichtsjahr eröffneten Entscheide wurde beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten. Es sind auch keine früheren UBI-Entscheide mehr beim Bundesgericht hängig.

4.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden betrafen neben 11 Fernseh- auch 7 Radiosendungen (Vorjahr: 19/3). Es handelte sich um 11 deutschsprachige, 5 französischsprachige Ausstrahlungen sowie je eine italienische und rätoromanische Sendung. Zum ersten Mal überhaupt redigierte die UBI einen Entscheid auf Rätoromanisch. Die beanstandeten Sendungen betrafen in 16 Fällen Programme der SRG SSR idée suisse (SRG) und in zwei Fällen solche privater Fernsehveranstalter. Beschwerden gingen im Einzelnen ein gegen Sendungen des Schweizer Fernsehens DRS (SF DRS, 5 Beschwerden), Télévision Suisse Romande (TSR, 4), Radio DRS (4) sowie je eine gegen RSI, Radio Suisse Romande, Radio Rumantsch, Tele Basel und Tele Bärn.

Bei den beanstandeten Ausstrahlungen handelte es sich in der grossen Mehrzahl um Informationssendungen. Im Unterschied zum Fernsehen, wo sich die Beschwerden auf abendliche Sendegefässe beschränkten, waren beim Radio Sendungen betroffen, welche tagsüber ausgestrahlt wurden. Gegen den "Kassensturz" von SF DRS (3), "Mise au point" von TSR (2) und das Musikprogramm von Radio DRS 1 (2) gingen am meisten Beschwerden ein. Thematisch konnten bei den Rügen zwei Schwerpunkte festgestellt werden, nämlich die Religion und - wie schon im letzten Jahr - die Drogenpolitik.

4.3 Rechtsprechung im Allgemeinen

Im Berichtsjahr hat die UBI sechs Beschwerden gutgeheissen (Vorjahr: 1). Die markante Erhöhung an gutgeheissenen Beschwerden – trotz abnehmender Anzahl an eingegangenen Beschwerden - ist nicht auf Verschärfungen der Rechtsprechung zurückzuführen. Die Entscheide sind in Bestätigung der bisherigen Praxis zum Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, Satz 1 RTVG (4) und zu den religiösen Gefühlen im Rahmen des kulturellen Mandats von Art. 3 Abs. 1 RTVG (2) erfolgt. Es gilt überdies zu berücksichtigen, dass gegen zwei der betroffenen Sendungen mehrere Beschwerden eingegangen sind, was die vergleichsweise hohe Zahl an gutgeheissenen Beschwerden relativiert (vgl. zu diesen Fällen im Einzelnen, auch hinten Ziff. 5).

Zwei von vier Beschwerden gegen den Dokumentarfilm "Hanfland Schweiz" von SF DRS hat die UBI gutgeheissen, weil sich das Publikum zu zwei der zentralen Themen, nämlich des Hanfanbaus in der Schweiz und der Revision des Betäubungsmittelrechts, keine eigene Meinung hat bilden können. So vermittelte der Film den Eindruck, dass aufgrund der unbefriedigenden Situation der vorgestellten Hanfbauern, nur eine Liberalisierung des Cannabisanbaus und –konsums eine zukunftssträchtige Lösung sein kann. Gegensätzliche Meinungen zu diesem umstrittenen und aktuellen politischen Thema, beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, wurden im Film nicht erwähnt. Der vielfältig verwendbare Rohstoff Hanf, dessen legaler Anbau vom Bund unterstützt wird, wurde überdies mit dem Betäubungsmittel Haschisch bzw. Marihuana gleichgesetzt. Die Sendung hat damit das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.

Im abgelaufenen Jahr hat die UBI Gelegenheit gehabt, ihre Praxis zum Schutz der Menschenwürde zu vertiefen. Diese Programmbestimmung ist im RTVG nicht explizit erwähnt. Die UBI subsumiert sie aber unter Art. 6 Abs. 1 letzter Satz RTVG („Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit“). Überdies ist der Schutz der Menschenwürde ebenfalls in Art. 7 Ziff. 1 Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405.1) verankert. In einem Entscheid, welche einen Dokumentarfilm zu einem sexuellen Rekordversuch zum Thema hat, betont die UBI, dass die erwähnte Bestimmung nicht nur den Schutz der dargestellten Perso-

nen bezweckt, sondern auch die Menschenwürde in einem generellen Sinne, d.h. im Sinne des Schutzes von grundlegenden kulturellen und gesellschaftlichen Werten. In einem anderen Entscheid, welche die Frage der Anonymisierung (Ausstrahlung eines Bilds, Namensnennung) thematisiert, stellt die UBI fest, dass der Schutz der Privatsphäre Teil der programmrechtlich geschützten Menschenwürde bildet.

Weder aus den Informationsgrundsätzen von Art. 4 RTVG noch aus anderen Programmbestimmungen lassen sich fixe Frauenquoten ableiten. Dies hat die UBI im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen die Männerlastigkeit in der Diskussionsendung "Arena" von SF DRS festgestellt. Eine bessere Vertretung von Frauenmeinungen in meinungsbildenden Ausstrahlungen ist zwar anzustreben, wird aber häufig durch die gesellschaftliche Realität erschwert. Eine mediengerechte Umsetzung, insbesondere bei politischen Debatten, verlangt, dass die bekannten Spitzen der Parteien, Verbände, Unternehmen und Verwaltung (in der Mehrheit Männer) daran teilnehmen.

Problematisch erachtet die UBI die Verwendung des Begriffs "serbokroatisch" (statt serbisch) im Zusammenhang mit einer Rede des ehemaligen jugoslawischen Präsidenten vor dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag. Dieser Begriff ist sachlich nicht korrekt und fördert überdies nicht das Verständnis für andere Völker. Trotzdem hat die UBI in diesem Fall keine Programmrechtsverletzung angenommen, weil im Mittelpunkt des beanstandeten Beitrags der Inhalt der Rede von Milosevic gestanden hat und nicht die Sprache, welche nur in einem Nebensatz erwähnt wurde. Überdies ist "serbokroatisch" nicht ein vereinfachender bzw. pejorativer Begriff, sondern eine tatsächlich existierende Sprache, welche noch an zahlreichen deutschsprachigen Universitäten gelehrt wird.

4.4 Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen

Nach einer rechtskräftig festgestellten Rechtsverletzung muss der betroffene Veranstalter der UBI innert 60 Tagen Bericht darüber erstatten, welche Vorkehren er getroffen hat, "um die Rechtsverletzung zu beheben oder in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden" (Art. 67 Abs. 2 RTVG). Bei andauernden Rechtsverletzungen (insbesondere bei wiederholt ausgestrahlten Werbespots) hat

der Veranstalter in erster Linie die weitere Ausstrahlung der beanstandeten Sendung zu unterbinden. Im Übrigen erachtet die UBI die getroffenen Vorkehren in der Regel als genügend, wenn der Veranstalter geeignete interne Massnahmen trifft, um vergleichbare Rechtsverletzungen zukünftig zu vermeiden. Insbesondere hat er die betroffenen Programmschaffenden über die grundsätzlichen, d.h. über den Einzelfall hinausgehenden Aspekte des Entscheids in geeigneter Weise zu informieren.

Wenn die UBI die vom Veranstalter getroffenen Vorkehren als ungenügend erachtet, kann sie dem zuständigen Departement UVEK beantragen, geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. c RTVG (z.B. Ergänzung der Konzession durch Auflagen) zu verfügen. Dies war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Keine Massnahmen verfügte das Departement im Zusammenhang mit zwei rechtskräftigen Entscheiden aus dem Jahr 2000 und den entsprechenden Anträgen der UBI (vgl. Jahresbericht der UBI 2000, S. 9). Das UVEK äusserte zwar Verständnis für das Unbehagen der UBI, dass der Eindruck entstehe, die SRG setze sich über rechtskräftige Entscheide hinweg. Aus Sicht des Departements handelt es sich aber um Einzelvorkommnisse. Es könne nicht davon ausgegangen, dass die SRG den Verfügungen der UBI häufig oder gar mit einer gewissen Regelmässigkeit nicht Rechnung trage. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sei es daher nicht notwendig, die SRG-Konzession mit Auflagen zu ergänzen oder gar weitergehenden Massnahmen zu ergreifen.

Die UBI bat das Departement um eine zusätzliche Präzisierung hinsichtlich der im Zusammenhang mit Art. 67 Abs. 1 Buchst. c RTVG relevanten Kriterien. Sie äusserte Bedenken gegenüber dem Kriterium der regelmässigen Nichtbeachtung von UBI-Verfügungen durch einen Veranstalter. Die UBI würde ohnehin nur ausnahmsweise in begründeten Fällen einen solchen Antrag stellen. Bei programmrechtlichen Verfahren handle es sich immer um Einzelfälle, wobei im einzelnen Entscheid grundsätzliche Fragen des Programmrechts aufgeworfen werden können. Schliesslich seien die betroffenen UBI-Entscheide rechtskräftig ergangene Verfügungen im Rahmen des vom RTVG vorgesehenen programmrechtlichen Verfahrens, über die sich ein Veranstalter gemäss des geltenden RTVG nicht einfach hinwegsetzen dürfe.

In seiner Antwort betont der Departementschef, dass er zwar den UBI-Anträgen einen hohen Stellenwert beimesse. Gleichzeitig gelte es zu berücksichtigen, dass die in Art. 67 Abs. 1 Buchst. c RTVG aufgezählten Massnahmen alle einen Eingriff in die Konzession darstellen würden und deshalb schwerer Natur seien. Die Interventionsmöglichkeit des Departements habe subsidiären Charakter. Das RTVG vertraue primär auf die Publizitätswirkung der UBI-Entscheide. Nur wenn diese Öffentlichkeitswirkung nicht zum Ziele führe und ein Veranstalter sich beharrlich über einen Entscheid der UBI hinwegsetze, bestehe Anlass zur Intervention des Departements. Kriterien für die Ergreifung von Massnahmen seien die Regelmässigkeit von Rechtsverletzungen und die andauernde Verweigerungshaltung eines Veranstalters gegenüber Feststellungsverfügungen der UBI. Ein weiteres Kriterium stelle die inhaltliche Schwere der von der UBI beanstandeten Sequenzen dar.

5 Aus der Praxis der UBI

In der nachfolgenden Praxisübersicht werden zusammenfassend ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr dargestellt. Alle Entscheide können im Übrigen in anonymisierter Form auf der UBI-Website eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

5.1 **Entscheid vom 15. März i.S. Tele Basel, Sendung "7 vor 7", Beitrag "Streit im Rotlichtmilieu"**

Nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, darf der Name einer angeschuldigten Person im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren genannt oder ein Bild von ihm gezeigt werden.

Sachverhalt: Im Rahmen des Nachrichtenmagazins "7 vor 7" strahlte Tele Basel den knapp vierminütigen Beitrag "Streit im Rotlichtmilieu" aus. Dieser beschäftigte sich mit den Vorwürfen eines Nachtclubbetreibers gegen einen leitenden Beamten der Sittenpolizei, welche auch ein Verfahren innerhalb des zuständigen Departements ausgelöst haben. Der Name des Angeschuldigten wurde genannt und ein Bild von ihm mehrfach ausgestrahlt. Gegen den Beitrag erhob der betroffene Beamte eine Programmbeschwerde.

Würdigung: Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ein laufendes Verfahren gebietet sich regelmässig eine Anonymisierung der angeschuldigten Person. Nur

wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, darf der Name von Angeeschuldigten genannt werden. Ein solches besteht insbesondere bei Personen, die ein politisches Amt bekleiden, in der Verwaltung oder in einem Gericht eine wichtige Funktion innehaben oder in der Öffentlichkeit bekannt sind. Die Vorwürfe müssen zudem im Zusammenhang mit der Funktion bzw. der Bekanntheit der betroffenen Person stehen.

Im beanstandeten Beitrag ist praktisch nur über ein angebliches Verhältnis des leitenden Beamten der Sittenpolizei zur Geschäftsführerin eines Nachtclubs berichtet worden. In der erwähnten Beschwerde an das Departement hat der Anzeiger dem Beamten der Sittenpolizei jedoch teilweise strafrechtlich relevante Verfehlungen (Nötigung, Bestechung etc.) vorgeworfen. Indem damit zentrale Fakten unerwähnt blieben, hat Tele Basel das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Angesichts des Umstands, dass im beanstandeten Beitrag lediglich untergeordnete, wohl kaum strafrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, waren auch die Voraussetzungen für eine Nennung des Namens und der Ausstrahlung des Bildes nicht gegeben. Das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse hat trotz der wichtigen öffentlichen Funktion, welcher der betroffene Beamte bekleidet, nicht bestanden. Der Beitrag hat deshalb ebenfalls den gebotenen Schutz der Menschenwürde verletzt.

5.2 Entscheid vom 21. Juni i.S. Télévision suisse romande, Sendung "Téléjournal", Beitrag über einen Artikel der Zeitschrift "ACUSA"

Werden in einem Beitrag Vorwürfe erhoben, sind alle objektiv wichtigen Tatsachen und der Standpunkt der angegriffenen Person zu erwähnen.

Sachverhalt: TSR strahlte im Rahmen der Nachrichtensendung "Téléjournal" einen rund zweiminütigen Beitrag über im Publikationsorgan des Vereins gegen Tierfabriken (Vgt) erhobene Vorwürfe aus. Diese richteten sich insbesondere gegen zwei Landwirtschaftsbetriebe im Oberwallis sowie den Direktor der kantonalen Landwirtschaftsschule. Der beanstandete Beitrag vermittelte den Eindruck, dass die Vorwürfe des Vgt unbegründet gewesen seien und die kritisierten Landwirtschaftsbetriebe alle einschlägigen Tierschutzbestimmungen einhalten würden.

Würdigung: Ein Veranstalter hat bei Informationssendungen zu gewährleisten, dass Fakten und Meinungen unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten verbreitet werden. Namentlich sind objektiv wichtige Tatsachen und der Standpunkt von angegriffenen Personen zu erwähnen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Publikum ein unzureichendes Bild des Sachverhalts vermittelt und dieses kann sich keine eigene Meinung über das behandelte Thema bilden. Die Berichterstattung ist vorliegend einseitig und tendenziös ausgefallen, weil nicht alle zentralen Fakten im beanstandeten Beitrag Eingang fanden und kein Vertreter des Vgt den Standpunkt des Vereins erläutern konnte. Unerwähnt blieb insbesondere der Umstand, dass aufgrund der Kritik des Vgt die Haltungsbedingungen für die betroffenen Tiere verbessert wurden. Die im vorliegenden Fall relevante chronologische Aufreihung der wichtigen Ereignisse fehlte. Das Publikum hat sich keine eigene Meinung bilden können, mehrere Sorgfaltspflichten und insgesamt das Sachgerechtigkeitsgebot sind verletzt worden.

5.3 Entscheidung vom 23. August i.S. Schweizer Fernsehen DRS, "Sendung Kassensturz", Satirebeitrag über Swissair

Eine unzulässige Verletzung von religiösen Gefühlen liegt vor, wenn zentrale Glaubensinhalte ins Lächerliche gezogen werden.

Sachverhalt: SF DRS strahlte im Rahmen des Konsumentenmagazins "Kassensturz" zum Jahresabschluss 2001 einen satirischen Beitrag zu den Vorfällen um die Fluggesellschaft "Swissair" aus. Ein aus Rom kommender Priester nimmt auf dem Terminal A des Zürcher Flughafens nacheinander die Beichte von verschiedenen früheren Swissair-Exponenten ab. Gegen den Beitrag gingen zwei Beschwerden ein.

Würdigung: Auch für Satiresendungen bestehen Grenzen aus programmrechtlicher Sicht. Das sind insbesondere die sensiblen Bereiche im Rahmen des kulturellen Mandats von Art. 3 Abs. 1 RTVG. Dazu gehören neben der Menschenwürde, dem Jugendschutz oder der Würde der Frau die religiösen Gefühle. Diesen besonderen Schutz geniessen aber einzig die zentrale Glaubensinhalte, nicht aber die Kirche als Institution und kirchliche Würdenträger. In der beanstandeten Sendung hat der Priester während der Beichte wiederholt Pommes Chips gegessen und aus einem goldenen Kelch getrunken. Der Beitrag hat damit Bezug auf die Eucharistie bzw. Abendmahl genommen. Die inkriminierte Szene hat religiöse Gefühle verletzt, indem zent-

rale Glaubensinhalte wie die Sakramente, wozu die Eucharistie gehört, lächerlich gemacht wurden.

6 Revision des Radio- und Fernsehgesetzes

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Botschaftsentwurf hat die UBI ihre Position zur zukünftigen Gestaltung des Programmrechts bekräftigt (vgl. auch Jahresbericht 2001, S. 13ff.). Sie begrüßte, dass gewisse ihrer Vorschläge aus ihrer Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf Eingang in den Botschaftsentwurf gefunden haben. So sind die zentralen Programmbestimmungen nun auch auf Werbe- und Verkaufssendungen anwendbar. Das Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen wird geregelt. Überdies ist die Zahl der Mitglieder der neu zu schaffenden Kommission erhöht worden und die gleiche Kammer darf nicht mehr für die Erteilung von Konzessionen und für die Programmaufsicht verantwortlich sein. Positiv hat die Instanz schliesslich auch gewertet, dass die Frage der rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs neu in das programmrechtliche Beschwerdeverfahren integriert wird.

Die UBI bedauerte hingegen, wie schon im Vernehmlassungsverfahren, die Einschränkung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Beschwerdeverfahrens auf redaktionelle Sendungen und auf wenige materiell-rechtliche Bestimmungen. Das programmrechtliche Beschwerdeverfahren, das in einem relativ formlosen und grundsätzlich kostenlosen Verfahren praktisch allen Schweizerbürgern und in der Schweiz ansässigen Personen die Gelegenheit einräumt, gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter einen Feststellungsentcheid einer unabhängigen Instanz anzustrengen, nimmt heute eine nicht zu unterschätzende Ventilfunktion dar. Die Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) könnte zudem eine Verrechtlichung und Verlängerung des Beschwerdeverfahrens bewirken. Die UBI lehnt ebenfalls die Schaffung eines SRG-Beirats ab, weil dies zu einer Zersplitterung der Programmaufsicht führt. Die Aufgaben, welche heute von der UBI wahrgenommen werden, und diejenigen, welche dem SRG-Beirat zugeordnet sind, sollten einer neuen Behörde zugeordnet werden, welche sich mit der Programmaufsicht in umfassender und unabhängiger Weise beschäftigt.

Der Bundesrat ist den Anliegen der UBI im institutionellen Bereich im definitiven Botenschaftsentwurf vom 18. Dezember entgegengekommen. Eine besondere Kammer, welche in ihrer Entscheidungsfindung von der übrigen neuen Kommission für Fernmeldewesen und elektronischen Medien losgelöst ist, soll sich mit der Programmaufsicht beschäftigen und somit die Nachfolge der UBI übernehmen.

7 Internationales

7.1 Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Am 1. März ist das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF) für die Schweiz in Kraft getreten (AS 2002, S. 3130ff.). Die UBI hat die Programmbestimmungen dieses Übereinkommens des Europarats anzuwenden, soweit ein grenzüberschreitender Charakter der Ausstrahlung gegeben ist und die Bestimmung direkt anwendbar ist. Die erwähnten Änderungen des Übereinkommens betreffen nicht die Programmbestimmungen und insbesondere nicht Art. 7. Immerhin wird in den einleitenden Bemerkungen ausdrücklich auf die Empfehlungen hingewiesen, welche der Europarat angenommen hat, u.a. auch auf eine zur Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien.

Der Ständige Ausschuss des Europarats, der sich mit diesem Übereinkommen beschäftigt, hat im Berichtsjahr eine Erklärung zu Art. 7 EÜGF abgegeben, welche u.a. auch den Schutz der Menschenwürde beinhaltet. Die Erklärung ist im Lichte des Aufkommens neuer Sendeformate ("Reality-TV") zu sehen. Sie bezweckt die menschliche Integrität und Würde zu schützen und einen völligen Verlust der Privatsphäre zu vermeiden. Regulierungsbehörden und Sendeanstalten sollen zusammenarbeiten, mit "dem Ziel, im Rahmen des Möglichen freiwillige Co-Regulierungs- oder Selbstkontrolllösungen zu finden". Vertragliche Vereinbarungen seien zu vermeiden, in denen die Mitwirkenden weitgehend auf ihre Privatsphäre verzichten würden, da dies eine Verletzung der menschlichen Würde darstellen würde. Die schwächsten Parteien, nämlich Mitwirkende, die versucht sein könnten, ihre Rechte im Streben nach Berühmtheit und Geld ausser Acht zu lassen, seien zu schützen.

7.2 European Platform of Regulatory Authorities

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA). Die EPRA ist eine unabhängige Organisation der europäischen Rundfunkaufsichtsbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>). Wie jedes Jahr fanden zwei Sitzungen statt, die erste in Brüssel (15. - 17. Mai) und die zweite in Ljubljana (26. – 28. September). Aus programmrechtlicher Sicht wurde namentlich über Gewalt in Werbesendungen sowie Pornographie debattiert. Ein zentrales Thema bildete die Frage, inwieweit ein Verbot von politischer Werbung im Lichte von Art. 10 EMRK (Meinungsäusserungsfreiheit) noch tolerierbar ist. Der Europäische Menschenengerichtshof hat bekanntlich letztes Jahr eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen die Schweiz gutgeheissen. In der Diskussion war man sich einig, dass ein generelles Verbot von politischer Werbung nicht mehr durchsetzbar sei. Transparente Kriterien (z.B. bezüglich Zeitpunkt der Ausstrahlung eines Spots) seien notwendig, um eine Art. 10 EMRK-taugliche Einschränkung der politischen Werbung durchzusetzen.

8 <http://www.ubi.admin.ch>

Die UBI verfügt unter der Adresse <http://www.ubi.admin.ch> über eine vom Sekretariat redaktionell unterhaltene eigene Web-Site im Internet. Neben allgemeinen Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der UBI, zum programmrechtlichen Verfahren und zu den Anforderungen an eine Programmbeschwerde finden sich darin auch alle seit November 1998 eröffneten Entscheide in der Originalsprache sowie sachdienliche Links.

Seit August findet sich in der Rubrik "Entscheide" eine Datenbank, welche die Suche nach UBI-Entscheiden ermöglicht. Die Datenbank ist in drei Sprachen (deutsch, französisch und italienisch) anwendbar. Alle UBI-Entscheide seit dem Inkrafttreten des RTVG können aufgrund acht verschiedener Kriterien - Jahr, Sprache, Medium, Veranstalter, Sendung, Beschluss, Bestimmung oder bestimmten Schlüsselwörtern - gesucht werden. Kriterien können dabei beliebig miteinander kombiniert werden.

Soweit die Entscheide in elektronischer Form bestehen, ist ein direkter Link dazu vorhanden. Eine Detailsicht vermittelt weitere sachdienliche Informationen zu den gefundenen Entscheiden (z.B. Beschwerdetyp, Beschluss) und gegebenenfalls Links zu anderen Veröffentlichungen (insbesondere in den VPB) oder zum entsprechenden Bundesgerichtsentscheid, wenn der UBI-Entscheid angefochten worden ist.

Anhang I: Zusammensetzung von Beschwerdeinstanz und Sekretariat

Mitglieder der UBI	Im Amt seit	gewählt bis
Denis Barrelet (Journalist u. Hochschul- professor, BE)	01.01.1997 Präsident	31.12.2003
Marie-Louise Baumann-Bruckner (Juristin, ZH)	01.07.1991 Vizepräsidentin	31.12.2003
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001	31.12.2003
Sergio Caratti (Alt-Chefredaktor, TI)	01.01.1991	31.12.2003
Veronika Heller (Rechtsanwältin, Stadträtin SH)	01.01.1997	31.12.2003
Barbara Janom Steiner (Rechtsanwältin, GR)	01.01.2001	31.12.2003
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2003
Denis Masmajan (Journalist und Jurist, GE)	01.01.1997	31.12.2003
Alice Reichmuth Pfammatter (Anwältin, Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2003

Juristisches Sekretariat**Im Amt seit****zu**Pierre Rieder
(Leitung)

01.10.1997

90 %

Catherine Josephides Dunand

22.08.2001

30 %

Kanzlei

Heidi Raemy

08.04.1994

50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2002